



Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen (AMV)
Lutz Schade

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 26.03.2026

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD zu Grünpfeilen für den Radverkehr

Sehr geehrter Herr Schade,

bitte setzen Sie die folgende Anfrage auf die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der nächsten Sitzung des AMV.

In der Sitzung des AMV am 14. November 2023 wurde beschlossen, dass die Verwaltung die verkehrsrechtlichen Möglichkeiten zur Anbringung des Verkehrszeichens „Grünpfeil für den Radverkehr“ an den folgenden Kreuzungen prüfen und das Verkehrszeichen dort anbringen soll, sofern es verkehrsrechtlich möglich ist (0611/2023):

- a) Hebborn: Reuterstraße (Richtung Süden) → Alte Wipperfürther Straße
- b) Hebborn: Alte Wipperfürther Straße (Richtung Osten) → Reuterstraße
- c) Hebborn: Alte Wipperfürther Straße (Richtung Westen) → Reuterstraße
- d) Paffrath: Dellbrücker Straße → Paffrather Straße
- e) Schildgen: Altenberger-Dom-Straße → Voiswinkeler Straße
- f) Katterbach: Neuenhauser Weg → Kempener Straße
- g) Katterbach: Kempener Straße → Katterbachstraße
- h) Katterbach: Katterbachstraße → Kempener Straße
- i) Stadtmitte: Odenthaler Straße → Laurentiusstraße
- j) Stadtmitte: Am Mühlenberg → Odenthaler Straße
- k) Gronau: Buchholzstraße → Mülheimer Straße
- l) Gronau: Mülheimer Straße → Buchholzstraße
- m) Gronau: Schlodderdicher Weg → Mülheimer Straße
- n) Gronau: Duckterather Weg → Mülheimer Straße
- o) Gronau: Mülheimer Straße → Duckterather Weg
- p) Refrath: Dolmanstraße → Alt Refrath
- q) Heidkamp: Richard-Zanders-Straße → Bensberger Straße
- r) Heidkamp: Lerbacher Weg → Bensberger Straße
- s) Bensberg: Gladbacher Straße → Gladbacher Straße

Mittlerweile wurde das Verkehrszeichen an den Standorten **f, g, h, i** angebracht. Für die Standorte **b, c, p** hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass es sich um Unfallhäufungsstellen handelt, an denen das Verkehrszeichen nicht angebracht werden kann.

In der letzten Sitzung des AMV am 3. März 2026 hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass die noch verbleibenden genannten Standortvorschläge geprüft wurden und dass die Installation eines weiteren Grünpfeils nur am Standort **o** möglich sei (0828/2025).

In der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ([Link](#)) ist zu §37 unter Punkt XII festgelegt, wann das Verkehrszeichen angebracht werden kann:

XI. Grünpfeil

1. Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es darf nicht verwendet werden, wenn
 - a) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
 - b) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird,
 - c) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
 - d) beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
 - e) ...
 - f) für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen,
 - g) die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient oder
 - h) sich im unmittelbaren Bereich des rechtsabbiegenden Fahrverkehrs eine Aufstellfläche für das Linksabbiegen mit indirekter Radverkehrsführung befindet.
2. An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden. Ist sie ausnahmsweise an Kreuzungen oder Einmündungen erforderlich, die häufig von Blinden oder Sehbehinderten überquert werden, so sind Lichtzeichenanlagen dort mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen auszustatten.
3. Für Knotenpunktzufahrten mit Grünpfeil ist das Unfallgeschehen regelmäßig mindestens anhand von Unfallsteckkarten auszuwerten. Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen der Grünpfeil ein unfallbegünstigender Faktor war, ist der Grünpfeil zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind. Eine Unfallhäufung liegt in der Regel vor, wenn in einem Zeitraum von drei Jahren zwei oder mehr Unfälle mit Personenschaden, drei Unfälle mit schwerwiegendem oder fünf Unfälle mit geringfügigem Verkehrsstoß geschehen sind.
4. Der auf schwarzem Grund ausgeführte grüne Pfeil darf nicht leuchten, nicht beleuchtet sein und nicht retroreflektieren. Das Schild hat eine Breite von 250 mm und eine Höhe von 250 mm.

XII. Grünpfeil für den Radverkehr

1. Für die Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr (Zeichen 721) gelten die Vorgaben der Nummer XI mit Ausnahme der Nummer 1 Buchstabe e und der Nummer 4 Satz 2 entsprechend.
2. Über die in Nummer XI Nummer 1 Satz 2 genannten Fälle hinaus kommt eine Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr nicht in Betracht, wenn
 - a) bei allgemein hohem Radverkehrsaufkommen der Anteil des geradeaus fahrenden Radverkehrs den Anteil des nach rechts abbiegenden Radverkehrs erheblich übersteigt und die Verkehrsfläche ein sicheres Überholen des wartenden Radverkehrs nicht gewährleistet oder
 - b) der nach rechts abbiegende Radverkehr in der Knotenpunktzufahrt auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240) oder einem für den Radverkehr freigegebenen Gehweg geführt wird (Zeichen 239 in Verbindung mit Zusatzeichen 1022-10).Befindet sich in der Straße, in die eingebogen wird, ein baulich angelegter Radweg, muss dieser deutlich von dem daneben befindlichen Gehweg abgegrenzt sein. Warteflächen für zu Fuß Gehende müssen über eine hinreichende Größe verfügen. Entsprechendes gilt bei Vorliegen eines getrennten Rad- und Gehweges (Zeichen 241).



Frage an die Verwaltung

Welche der in den Verwaltungsvorschriften zur StVO genannten Gründe verhindern eine Installation des Grünpeils für den Radverkehr an den Standorten **a, d, e, j, k, l, m, n, q, r, s**?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Theresia Meinhardt
Co-Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klaus Waldschmidt
Fraktionsvorsitzender SPD